**Handballclub 1997 Städtedreieck e.V.**

**(HC 97 Städtedreieck e.V.)**

**Satzungsänderung am 23. Mai 2001 (ersetzt die Satzung vom März 1997)**

**Satzungsänderung am 15. Oktober 2010 (ersetzt die Satzung vom Mai 2001)**

**Satzungsänderung am 09. Dezember 2013 (ersetzt die Satzung vom Oktober 2010)**

**§1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen Handballclub 1997 Städtedreieck e.V. (HC 97)

Er hat seinen Sitz in Burglengenfeld und ist unter VR 197 beim Amtsgericht Schwandorf im Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Seine Farben weiß-blau-grün.

**§2 Zweck und Aufgaben**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung, Verbreitung und Pflege der Ballspiele für alle Altersklassen beiderlei Geschlechts, insbesondere des Handballsports und aller damit verbundenen körperlichen Ertüchtigungen. Die Jugendarbeit ist unter Beachtung der sportlichen und kulturellen Belange besonders zu fördern. Dem Schulsport ist dabei besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen im Breiten- und Wettkampfsport verwirklicht.

Der Verein führt seine Aufgaben in parteipolitischer, konfessioneller und rassischer Neutralität durch.

**§3 Mittelverwendung/Gemeinnützigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage des Vereins kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass Vereins- und Organämter auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung gemäß §3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit trifft der Vorstand. Dies gilt auch für Beginn, Inhalt und Beendigung des Vertrags*.*

**§4 Verbandsanschluss**

Der Verein ist Mitglied im Bayerischen Landessportverband e.V. und im Bayerischen Handballverband. Ergänzend zum Inhalt dieser Satzung und Ordnungen des Vereins gelten für aktive Mitglieder die Satzungen/Richtlinien und Ordnungen für die angeschlossenen Sportverbände und dessen Dachverband ergänzend.

**§5 Mitgliedschaft**

Vereinsmitglieder können natürliche Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s. Stimmberechtigt sind Mitglieder in Versammlungen erst ab Volljährigkeit.

Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Antragsteller sind mit der vorliegenden Satzung einverstanden.

**§6 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahrs unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.

Ein Mitglied kann bei einem groben Verstoß gegen Vereinsinteressen mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Vorstands mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenem Brief bekannt zu machen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an den Verwaltungsrat zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von einem Monat den Verwaltungsrat zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen.

Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist und seit Absendung des zweiten Mahnschreibens mehr als drei Monate vergangen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

Weiteres regelt die Rechtsordnung.

**§7 Mitgliedsbeiträge**

Von den ordentlichen Mitgliedern (aktive, passive Mitglieder) werden Beiträge erhoben. Er ist zu Beginn des Geschäftsjahres oder mit dem Beitritt zu entrichten.

Die Festsetzung der Jahresbeiträge erfolgt durch die Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Vorstandschaft wird weiterhin ermächtigt, Beitragsordnungen zu erlassen.

**\***

Über Beitragsanhebungen ab 10%, entscheidet der Verwaltungsrat mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Ehrenvorsitzende bzw. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben ansonsten die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

Weiteres regelt die Ehren- bzw. Finanzordnung.

**§8 Organe des Vereins**

die Vorstandschaft,

der Verwaltungsrat

die Mitgliederversammlung.

**§9 Vorstand/ Vorstandschaft/Verwaltungsrat**

Der Vorstand im Sinn des §26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden Vereinsführung. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind einzeln vertretungsberechtigt.

Die Vorstandschaft (erweiterter Vorstand) besteht aus

a) dem Vorstand (Vorsitzender und stellv. Vorsitzender Vereinsführung)

b) dem Jugendleiter

c) dem stellvertretenden Vorsitzenden Finanzen

d) dem Schriftführer

e) dem/den Ehrenvorsitzenden (ständige Mitglieder der Vorstandschaft)

Der Verwaltungsrat besteht aus:

Verwaltungsrat besteht aus:

1. der Vorstandschaft
2. dem 2. Jugendleiter
3. dem stellv. Vorsitzenden Finanzen II
4. dem 2. Schriftführer
5. den zwei Jugendsprechern
6. den derzeit im Verein aktiven Übungsleitern
7. acht Beisitzern, die auf Vorschlag und durch anschließende Abstimmung durch den Verwaltungsrat nachberufen und auch wieder abberufen werden können“

Eine Doppelfunktion in der Vorstandschaft und im Verwaltungsrat ist möglich; ebenfalls Doppelfunktionen nur im Verwaltungsrat.

**§10 Aufgaben und Zuständigkeit der Vorstandschaft/ des Verwaltungsrates**

Vorstandschaft

Die Vorstandschaft ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung oder anderen Ordnungen zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere

a) Führung des Vereins und der laufenden Geschäfte,

b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,

c) Einberufung des Verwaltungsrates

d) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrates

e) Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Durchführung der Kassengeschäfte, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung,

f) Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern,

g) Geschäftsführungsaufgaben nach Satzung, Ordnungen und gesetzlicher

Ermächtigung.

h) Treuhänderschaft des Vermögens

**\***

Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Schatzmeisters oder des Vorsitzenden bzw. stellv. Vorsitzenden.

**\***

Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

**Aufgaben des Verwaltungsrates sind:**

a) die Durchführung der Organisation und des Spielbetriebes innerhalb des Vereins,

b) die evtl. Nachwahl eines ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes,

c) die Einhaltung und Ausführung der Satzung und aller Ordnungen (Geschäftsordnung, Finanzordnung, Rechtsordnung, Ehrenordnung, Jugendordnung, Wahlordnung)

d) Erarbeiten und Beschließen folgender Ordnungen:

Geschäftsordnung

Finanzordnung

Rechtsordnung

Ehrenordnung

Jugendordnung

Wahlordnung

e) Beschließen von Richtlinien

f) Entscheidungen über alle Angelegenheiten zu treffen, die nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen,

g) die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die sie mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen muss,

h) Beschlussfassung zur Einrichtung einzelner Abteilungen

i) Ernennung besonders verdienstvoller Mitglieder u.a. zu Ehrenmitgliedern, Ehrenvorsitzenden; weitere Ehrungen usw. regelt die Ehrenordnung.

**\***

Zu den Verwaltungsratssitzungen können Mannschaftssprecher oder Eltern zugelassen werden. Sie besitzen Vorschlagsrecht.

**§11 Wahl der Vorstandschaft /des Verwaltungsrates**

Wahl der Vorstandschaft

Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung (Generalversammlung) gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Die Mitglieder der Vorstandschaft werden für die Zeit von drei Jahren gewählt. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds bestimmt der Verwaltungsrat ein Ersatz-Vorstandsmitglied bis zur nächsten Jahreshauptversammlung bzw. Generalversammlung.

Wahl des Verwaltungsrates

Die Mitglieder des Verwaltungsrates (b-g) werden von der Vorstandschaft vorgeschlagen und mit 2/3 Mehrheit vom Verwaltungsrat gewählt. Das zu wählende Verwaltungsratsmitglied ist bei der eigenen Wahl nicht stimmberechtigt. Die Mitgliederversammlung hat ein Vetorecht.

**\***

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied bzw. Mitglied des Verwaltungsrates.

**§12 Vorstandssitzungen/Verwaltungsratssitzungen**

Die Vorstandschaft/der Verwaltungsrat fasst Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorsitzenden bzw. stellv. Vorsitzenden Vereinsführung einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

**\***

Die Vorstandschaft/der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß verständigt wurden. Die Vorstandschaft/der Verwaltungsrat entscheidet mit Stimmenmehrheit; jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden Vereinsführung.

**§13 Mitgliederversammlung**

**a) Generalversammlung**

**b) Jahreshauptversammlung**

**c) außerordentliche Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung (a–c) ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands (§13 a,c)

2. Beschlussfassung über die Vereinsauflösung (§13 a, c)

3. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung (§13 a, b, c)

8 Seite Satzung Handballclub 1997 Städtedreieck e.V. (Satzungsänderung v. 23.05.2001)

4. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz

ergeben (§13 a, b, c)

5. Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern (§ 13 a)

**\***

Mindestens einmal im Jahr, möglichst in den ersten neun Monaten, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung – **Jahreshauptversammlung** – stattzufinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Einladung auf der vereinseigenen Homepage, per E-Mail oder durch Anzeige in der öffentlichen Tagespresse (Mittelbayerische Zeitung) einberufen. Bei Einladung ausschließlich über die vereinseigene Homepage oder per E-Mail werden Mitglieder, die über keinen Internetzugang verfügen, schriftlich eingeladen.

Eine evtl. Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens acht Tage vor dem angesetzten Termin schriftlich verlangt und begründet. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vereinsvorstand einberufen. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder oder die Mehrheit des Verwaltungsrates die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Alle Beschlüsse werden, soweit nach Gesetz und Satzung zulässig, mit einfacher Mehrheit und per Akklamation gefasst.

Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung, soweit ¼ der anwesenden Mitglieder dies beantragt.

Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

**\***

Vorstandsmitglieder und Verwaltungsratsmitglieder sind gewählt, wenn sie die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vollmitglieder auf sich vereinen. Wird die Mehrheit nicht erreicht, so findet zwischen den zwei Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt hat. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Weiteres regelt die Wahlordnung.

Über die Ergebnisse der Wahlen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden bzw. stellv. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

**§14 Satzung**

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an.

Der Vorschlag der Satzungsänderung muss den Mitgliedern bei der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Für die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder mit einer 2/3 Mehrheit erforderlich.

**§15 Protokollierung**

Über den Verlauf der Verwaltungsratssitzungen, der Jahreshauptversammlung, der Generalversammlung und sonstigen Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen, das von einem der vertretungsberechtigten Vorstände und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

**§16 Kassenprüfer**

Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Die Kassenprüfung erstreckt sich auf die Richtigkeit der Vorgänge, nicht auf deren Zweckmäßigkeit.

**§17 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 4/5-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen.

Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Stadt Burglengenfeld, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports im Jugendbereich zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts durchgeführt werden.

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die außerordentliche Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit ¾-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.